



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 4 / 201. Jahrgang / 2020
Kundgemacht am 29. Jänner 2020

Amtssigniert. SID2020012156370
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 36 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 37 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 38 Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Jänner 2020 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Altstadt der Stadtgemeinde Hall anlässlich der Veranstaltungen „717 Jahre Haller Altstadt“ und „Haller Nightseeing 2020“

Nr. 39 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einer Wildruhefläche der Eigenjagd Unterpettnau

Nr. 40 Kundmachung über die Bezeichnung des der Europäischen Kommission namhaft gemachten Tiroler Gebietes zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Nr. 41 Direktvergabe: Fenster Holz-Alu für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit einer Notarzteinsatzfahrzeugzentrale für den Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol

Nr. 36 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin**; Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (Sozialpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Freizeitgestaltung, organisatorische Tätigkeiten), als Karenzvertretung, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.593,90 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 31. Jänner 2020 (GZ.: OrgP-70-2019-203).
- **Landeskinderheim Axams**; Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (Erziehungskompetenz, Betreuung von werdenden Müttern und Müttern mit Kindern), als Karenzvertretung, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.593,90 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 31. Jänner 2020 (GZ.: OrgP-70-2019-204).
- **Bezirkshauptmannschaft Landeck**; Referat Familie & Soziales; Sprengelsozialarbeiterin/ Sprengelsozialarbeiter, 24 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.657,50 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 1. Februar 2020 (GZ.: OrgP-70-2020-6).
- **Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen**; Fachbereich Elektrotechnik und Energiewirtschaft, elektrotechnische Sachverständige/elektrotechnischer Sachverständiger, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.855,- brutto/Monat, Bewerbungsfrist 17. Februar 2020 (GZ.: OrgP-70-2020/9).
- **Baubezirksamt Lienz**; Technisch-Naturwissenschaftliche Spezialsachbearbeitung (Planung im Bereich Schutzwasserbau, Ausarbeitung von Einreichprojekten, Mitarbeit bei der Grundlagenerhebung, Unterstützung des Bauleitungsteams), 40 Wochenstunden, Mindestent-

gelt € 2.307,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 17. Februar 2020 (GZ.: OrgP-70-2020/10).

- **Tiroler Bildungsinstitut - Medienzentrum**; Filmvorführerin/Filmvorführer (Vorführungen von Filmen für Kulturveranstalter, Vereine, Gemeinden, Vorführungen im Rahmen der Schulfilmaktion), 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.045,55 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 20. Februar 2020 (GZ.: OrgP-70-2020/8).
- **Baubezirksamt Innsbruck**; Technisch-Naturwissenschaftliche Spezialsachbearbeitung (Bauausschreibungen, Bauaufsichten und Abrechnungen von Straßenbauvorhaben, Prüfung von Landesstraßenbrücken), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.307,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 17. Februar 2020 (GZ.: OrgP-70-2020/11).
- **Baubezirksamt Lienz (Straßenmeisterei Matrei i.O.)**; Handwerkliche Fachkraft mit Erschwernis (Straßenerhaltungsarbeiten, Mitarbeit in der Baupartie, Winterdienst), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.091,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 17. Februar 2020 (GZ.: OrgP-70-2020/12).

Bewerbung als Lehrling beim Land Tirol!

Wir suchen einen/eine:

- **Straßenerhaltungsfachmann/frau** in Zirl
- **Archivs-, Bibliotheks- und InformationsassistentIn** in Innsbruck
- **Bürokaufmann/frau** in Innsbruck
- **VerwaltungsassistentIn** in den Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Imst, Kufstein, Landeck und Schwaz
- **ChemielabortechnikerIn** in Innsbruck
- **Bautechnische/r Zeichner/In** in Innsbruck

Der genaue Aufgabenbereich ergibt sich aus den jeweiligen Berufsbildern.

Nähere Informationen unter: <https://www.tirol.gv.at/verwaltung/lehrlinge-im-landesdienst/>

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 23. Jänner 2020

Für die Landesregierung: Dr. Pezzer

Nr. 37 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/355-2020

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

Jugendfrei:

„Die Heinzels – Rückkehr der Heinzelmännchen“, (01:18:04 hh:mm:ss);

„Rettet das Dorf“, (01:15:19 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Die Fantastische Reise des Dr. Dolittle (3D)“, (01:41:45 hh:mm:ss);

„Die Wolf Gäng“, (01:37:00 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Chaos auf der Feuerwache“, (01:36:04 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Ein verborgenes Leben“, (02:53:39 hh:mm:ss).

Innsbruck, 20. Jänner 2020

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 38 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 20. Jänner 2020 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Altstadt der Stadtgemeinde Hall anlässlich der Veranstaltungen „717 Jahre Haller Altstadt“ und „Haller Nightseeing 2020“

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 30. April und 23. Oktober 2020 dürfen in der Altstadt der Stadtgemeinde Hall (einschließlich der beiden Seiten der Grenzstraßen Stadtgraben und Unterer Stadtplatz) anlässlich der Veranstaltungen „717 Jahre Haller Altstadt“ und „Haller Nightseeing 2020“ die Verkaufsstellen bis 24.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Forster

Nr. 39 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA-GEH-98/3-2020

VERORDNUNG

einer Wildruhefläche der Eigenjagd Unterpettnau

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung, nach Anhören des Hegemeisters, die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Fütterungsanlagen für Rotwild einschließlich der in der Umgebung der Fütterungsanlage befindlichen Einstandsflächen (Wildruheflächen) in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang anordnen, als dies unbedingt erforderlich ist, um eine Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten hintanzuhalten.

Demnach wird gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., nach dem Antrag des Jagdausübungsberechtigten der Eigenjagd Unterpettnau und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, zur Vermeidung einer Beunruhigung des Rotwildes während der Fütterungszeit, Nachstehendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Grundfläche im Bereich der Rotwildfütterung „Oberfeld“, Grundstück 435/1, Katastralgemeinde Pettnau, gelten nach Maßgabe und Umfang des im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplans (rot umrandete Flächen), ab Inkrafttreten dieser Verordnung, als Wildruheflächen.

(2) Die Wildruheflächen dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten, ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte, wobei die Erlegung von Wild auf Wildruheflächen außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 i. d. g. F. verboten ist, sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

§ 2

Dauer der Sperre

Die Wildruhefläche gilt jährlich jeweils von **16. November bis 1. April** des Folgejahres.

§ 3

Kennzeichnung der Wildruhefläche

(1) Die Wildruhefläche ist ab 16. November eines jeden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten mit entsprechenden Tafeln, nach dem Muster der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, zu kennzeichnen.

(2) Nach dem 1. April eines jeden Jahres sind die Tafeln vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 4

Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Absatz 1 Ziffer 21 bzw. § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und 21 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, zu bestrafen.

§ 5 Gültigkeit

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Anlage (siehe Seite 24)

Nr. 40 • Amt der Tiroler Landesregierung • U-EU-12/3/22-2020

KUNDMACHUNG über die Bezeichnung des der Europäischen Kommission namhaft gemachten Tiroler Gebietes zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Aufgrund des § 14 Abs. 16 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 163/2019, wird kundgemacht:

Die Tiroler Landesregierung hat der Europäischen Kommission folgendes Gebiet zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung namhaft gemacht:

Bergmähwiesen in Obernberg am Brenner laut planlicher Darstellung.

Die planliche Darstellung des namhaft gemachten Gebietes, aus der die Zuordnung der Grundstücke oder Teile davon zu dem vorgeschlagenen Gebiet ersichtlich ist, ist in der Anlage enthalten.

Die Standarddatenblätter werden im Internet auf der Homepage des Landes Tirol unter der Adresse <https://www.tirol.gv.at/> veröffentlicht.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Forster

Anlage (siehe Seite 25)

Nr. 41 • Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol

DIREKTVERGABE mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich

Fenster Holz-Alu

Bauvorhaben: Verwaltungsgebäude/NEF St. Johann in Tirol.

Beschreibung: Fenster Holz-Alu für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit einer Notarzteinsatzfahrzeugzentrale. In der ersten Stufe wird der Bewerberkreis erhoben, die Zuverlässigkeit, die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen.

Erfüllungsort: St. Johann in Tirol.

Gegenstand der Ausschreibung: Fenster Holz-Alu.

Auftraggeber: Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 14, 6380 St. Johann in Tirol.

Unterlagen: Die Unterlagen zur Ausschreibung können unter office@schwamberger.at angefordert werden.

Einreichung der Teilnahmeanträge: Teilnahmeanträge können inklusive aller Beilagen digital unter office@schwamberger.at oder in Papier mit dem Vermerk „Fenster Holz-Alu/NEF St. Johann in Tirol - Teilnahmeantrag Fenster Holz-Alu“ fristgerecht abgegeben werden.

Angebote sind inklusive aller Beilagen schriftlich in einem verschlossen Kuvert mit dem Vermerk „Fenster Holz-Alu Verwaltungsgebäude/NEF St. Johann in Tirol! Nicht öffnen!“ fristgerecht bei der Abgabestelle einzureichen.

Abgabedatum:

Teilnahmeanträge bis: 11. Februar 2020, 11 Uhr.

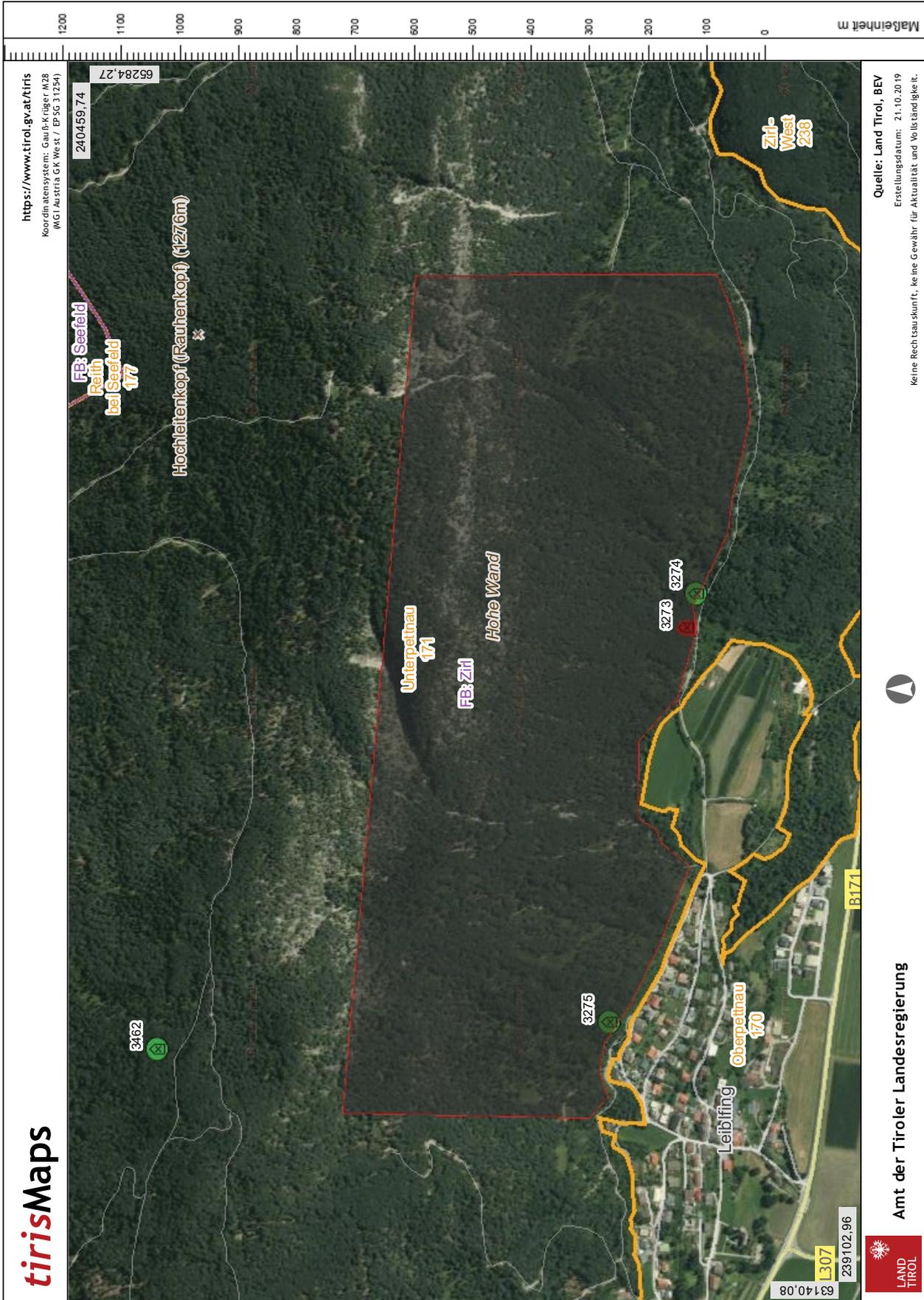
Angebotsunterlagen bis: 21. Februar 2020, 11 Uhr.

A.ö. Bezirkskrankenhaus St. in Tirol, Bahnhofstraße 14, 6380 St. Johann in Tirol, Büro Technische Leitung.

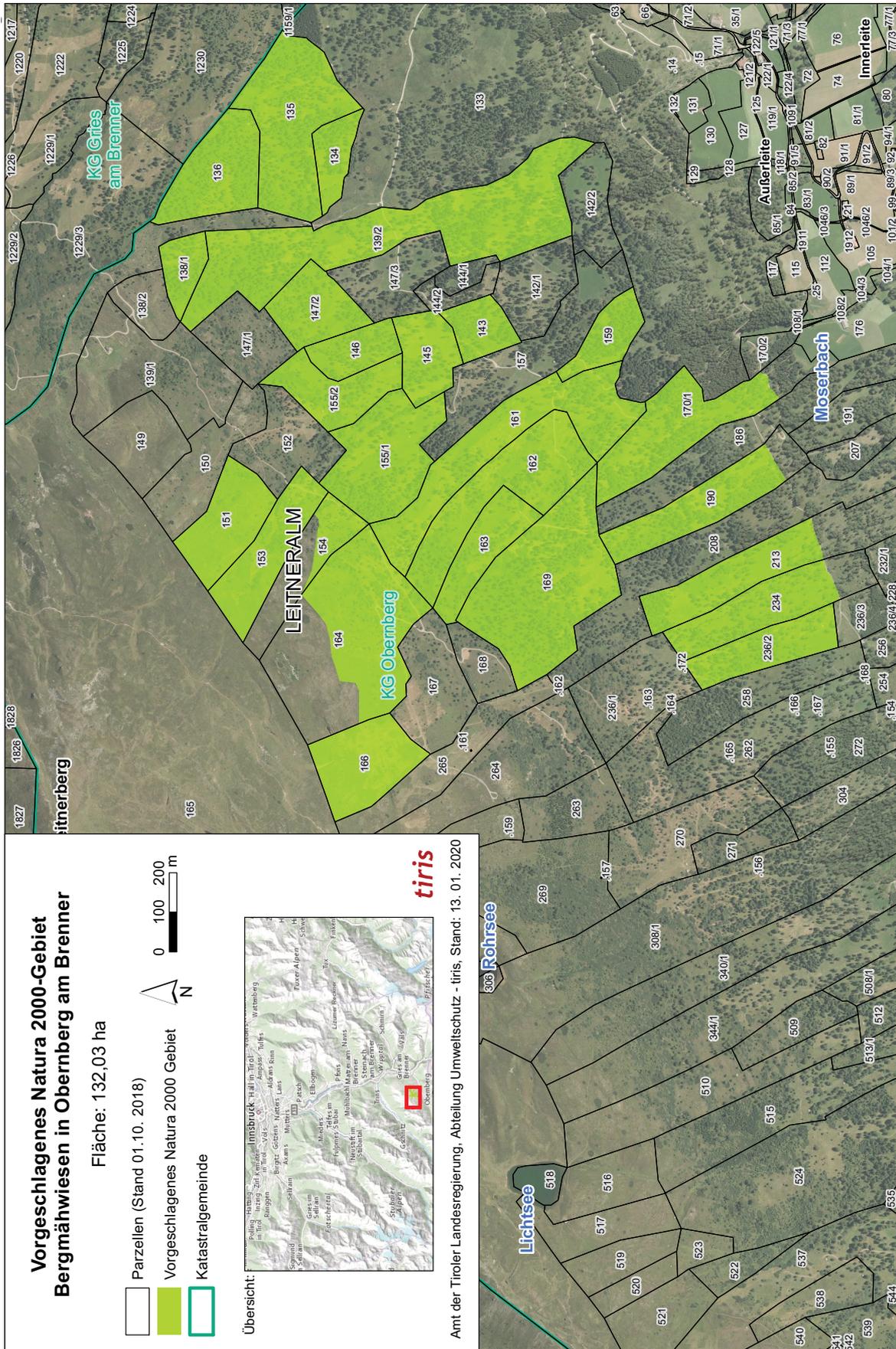
Ausführungszeitraum: April 2020 bis Juni 2020.

St. Johann in Tirol, 23. Jänner 2020

Anlage zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einer Wildruhefläche der Eigenjagd Unterpethnau (Seite 22/23, Nr. 39)



Anlage zur Kundmachung über die Bezeichnung des der Europäischen Kommission namhaft gemachten Tiroler Gebietes zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Seite 23, Nr. 40)



Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck